

Gemeinde



## **Reglement**

**über den**

## **Fonds für Arbeitsbeschaffung**

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 58 ff. der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) vom 3. Juli 1991 und Art. 40 a) Ziff. 2 Lit. r) der Gemeindeordnung (GO) vom 5. April 1987 mit Teilrevision vom 25. Juni 1995, folgendes:

---

	<b>Art. 1</b>
<i>Name</i>	Unter dem Namen „Fonds für Arbeitsbeschaffung“ besteht in der Gemein- derechnung eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 58 ff. der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 3. Juli 1991.
	<b>Art. 2</b>
<i>Entstehung</i>	In der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1975 wurde folgendes beschlos- sen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der in der Gemeindeabstimmung vom 20. Juni 1954 beschlossene Arbeitsbeschaffungsfonds ist grundsätzlich zur Überbrückung von Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt einzusetzen. Nach Ausschöp- fung anderer bestehender Möglichkeiten ist er zu verwenden für Ar- beitseinsätze zugunsten von in der Gemeinde ansässigen Arbeitskräf- ten, insbesondere auch für die Finanzierung von beruflichen Umschu- lungen oder Weiterbildung und notwendig werdenden Arbeitsplatzver- legungen.</li> <li>2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Die Verwendung der Mittel ist in der Gemeinrechnung auszuweisen.</li> </ol>
	<b>Art. 3</b>
<i>Zweckbestimmung</i>	Einsatz der Mittel zugunsten von erwerbslosen Personen, die in der Ge- meinde Zollikofen wohnhaft sind, und zur Zahlung des Gemeindeanteils gemäss Gesetz über die Arbeitslosenversicherung für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitseinsätze in Beschäftigungs- und Einsatzprogrammen;</li> <li>- berufliche Umschulung;</li> <li>- Weiterbildungskurse zur Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit;</li> <li>- Umzugskosten bei Arbeitsplatzverlegungen.</li> </ul>
	<b>Art. 4</b>
<i>Bestand</i>	Die Spezialfinanzierung weist per 31. Dezember 1995 einen Bestand von Fr. 486'786.70 auf.
	<b>Art. 5</b>
<i>Finanzierung</i>	<sup>1</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung „Fonds für Arbeitsbeschaffung“ darf 1,5 Mio. Franken nicht übersteigen.  <sup>2</sup> Aus dem Fonds für Arbeitsbeschaffung darf das Kapital zur Erfüllung des Zweckes verwendet werden.  <sup>3</sup> Mit der Beratung des Voranschlages ist über die Höhe der jährlichen Ein- lagen gemäss Art. 60 VFHG zu beschliessen.

#### **Art. 6**

Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

*Zuständigkeit für  
Einlagen*

#### **Art. 7**

Der Gemeinderat bestimmt abschliessend den Einsatz der finanziellen Mittel.

*Zuständigkeit für  
Entnahmen*

#### **Art. 8**

Die Fondsmittel werden nicht verzinst.

*Anlagen*

#### **Art. 9**

Das Kapital der Spezialfinanzierung wird in der Bestandesrechnung ausgewiesen.

*Verwaltung und  
Rechnungsführung*

#### **Art. 10**

Für die Revision ist die Rechnungsprüfungskommission zuständig.

*Revision*

#### **Art. 11**

Das Reglement tritt nach der Annahme durch den Grossen Gemeinderat und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

*Inkrafttreten*

Zollikofen, 18. September 1996

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Urs Zahnd

Roland Gatschet

#### **Bescheinigung**

Das vorstehende Reglement über den Fonds für Arbeitsbeschaffung wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 5. November 1996

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet